

# RS OGH 1991/4/9 4Ob504/91, 8Ob31/97k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.04.1991

## Norm

SchG Art21

## Rechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, wie weit sich die Bank als juristische Person bei der Beurteilung der Redlichkeit des Erwerbes des Schecks die Unredlichkeit der für sie handelnden physischen Personen anrechnen lassen muß, kommt es nicht darauf an, wer die organschaftliche oder rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht schlechthin hat, sondern nur darauf, wer bei der Bank für die Akte des Besitzererwerbes tatsächlich zuständig, also mit der Einlösung von Schecks befaßt ist. Die Bank muß sich das Wissen (und die fahrlässige Unkenntnis) jener Personen zurechnen lassen, die für sie auf Grund der Betrauung mit diesen Aufgaben von Kunden eingereichte Schecks einlösen. Sie zieht die Vorteile aus der Redlichkeit dieser Personen, muß dafür aber auch für die nachteiligen Folgen ihrer Unredlichkeit haften.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 504/91

Entscheidungstext OGH 09.04.1991 4 Ob 504/91

Veröff: EvBl 1991/110 S 505 = ÖBA 1991,751 (Iro) = ecolex 1992,528 = RdW 1991,260 = WBI 1991,300

- 8 Ob 31/97k

Entscheidungstext OGH 29.10.1998 8 Ob 31/97k

Vgl; Beisatz: Hier: Art 21 SchG begründet eine rechtliche Sonderbeziehung zwischen der einlösenden Bank und dem früheren (berechtigten) Inhaber des Schecks durch Normierung einer Prüfpflicht der Bank in dessen Interesse. Die Bank daher für die Gehilfen, derer sie sich zur Erfüllung dieser im Interesse einer bestimmten (im Fall eines Orderschecks sogar in der Urkunde selbst bezeichneten) Person ihr vom Gesetz auferlegten Verpflichtung bedient, gemäß § 1313a ABGB. (T1); Beisatz: Mit dieser Lösung wird auch der Kritik Iros (in der Anmerkung zu 4 Ob 504/91 in ÖBA 1991, 751) an der aus§ 337 ABGB abgeleiteten Haftung der Inkassobank für die beim Erwerb des Schecks für sie tätigen Gehilfen Rechnung getragen. (T2) Veröff: SZ 71/181

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0072655

## Dokumentnummer

JJR\_19910409\_OGH0002\_0040OB00504\_9100000\_003

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)